

Corona bedingte Regelungen für die Durchführung von Vereinssport in den Sporthallen der Stadt Pinneberg

Die Sporthallen der Stadt Pinneberg sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten wieder für Dritte geöffnet.

Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind neben den Regelungen des § 28b Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO), den Erlassen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie den Allgemeinverfügungen des Kreises Pinneberg in den jeweils geltenden Fassungen die nachstehenden Regelungen **ab dem 31.05.2021** zwingend zu beachten.

Grundsätzliche Regelungen

1. Die Sporthallen dürfen nur Personen betreten, die keine Krankheitssymptome, insbesondere keine akuten Atemwegserkrankungen, haben sowie in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu mit dem Coronavirus infizierten Personen hatten.
2. Es ist grundsätzlich jederzeit ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen allen anwesenden Personen einzuhalten (Abstandsgebot). Vor den Sporthallen sowie beim Betreten und Verlassen ist ebenfalls auf diesen Mindestabstand zu achten.
3. In der gesamten Sportstätte ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese darf ausschließlich zur Sportausübung abgenommen werden.
4. Grundsätzlich kann in allen Personenkonstellationen Sport betrieben werden. Bei der gemeinsamen Sportausübung innerhalb eines geschlossenen Raumes gibt es eine Obergrenze von 25 Personen.

Bei bestimmten Konstellationen bei der Ausübung von Sport dürfen nur getestete Personen teilnehmen. Dies ist der Fall bei

- gleichzeitiger Sportausübung innerhalb eines geschlossenen Raumes von mehr als zehn Personen,
- gleichzeitigen Sportausübung innerhalb eines geschlossenen Raumes bei Kindern und Jugendlichen von mehr als 25 Personen unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern.

Getestete Personen sind geimpften und genesenen Personen gleichgestellt. Diese Gleichstellung ergibt sich unmittelbar aus § 7 Absatz 2 SchAusnahmV.

Die Testpflicht entfällt, wenn je sporttreibender Person mehr als 80 Quadratmeter zur Verfügung steht.

5. Der*die Veranstalter*in hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Corona-BekämpfVO zu erheben.
6. Bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten.

- Die Sportausübung der unter 4. genannten Personen ist nur in separaten Räumen zulässig. Als separate Räume gelten dabei auch die Bereiche von Sporthallen, die durch fest installierte Trennvorhänge, die vom Boden bis zur Decke reichen, separiert werden können. Nicht ausreichend sind hingegen bloße Stellwände o. ä., die einen Raum aufteilen.

Bei ausreichend großen Räumen, die über keine festen Abtrennvorrichtungen verfügen, können auch mehrere Personen nebeneinander Sport treiben. Dabei ist die Zahl der anwesenden Personen auf eine Person je 80 Quadratmetern begrenzt.

- Für Sportveranstaltungen und Wettkämpfen gibt es eine absolute Obergrenze von 125 teilnehmenden Personen in geschlossenen Räumen, wenn ausschließlich getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen.

Zuschauer*innen zählen hier nicht dazu, wenn sie sich räumlich abgegrenzt von den Sportausübenden aufhalten.

Für Zuschauer*innen gelten die Regelungen für Veranstaltungen gemäß §§ 5 bis 5c der Corona-BekämpfVO. Die Zahl der sporttreibenden Personen wird auf die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer angerechnet, sofern sie während der Veranstaltung miteinander in Kontakt treten.

Hygienemaßnahmen

- Die Nutzung von Umkleide- und Duschräumen sowie der Toiletten ist gestattet. Dabei ist durch das einzelne Betreten der Zugangsbereiche sicherzustellen, dass enge Begegnungen vermieden werden. Der*die Veranstalter*in hat die Nutzung in dem nach § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO zu erstellenden Hygienekonzept darzustellen.
- Der*die jeweilige Nutzer*in hat die erforderlichen Reinigungsmittel bereitzustellen.
- Soweit möglich und zulässig ist die Belüftung der Sporthallen und Toiletten durch das Öffnen von Türen und Fenstern zu ergänzen. Nähere Auskünfte erteilen hierzu die zuständigen Hausmeister der Sporthalle.
- Nach der Sportausübung haben die Nutzer*innen die Sporthalle unverzüglich zu verlassen, um Ansammlungen zu vermeiden.

Verantwortlichkeit

Die Beachtung und Umsetzung der vorstehenden und anderweitig geltenden Regelungen liegt im Verantwortungsbereich der jeweils nutzenden Vereine. Es ist von ihnen in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Nutzer*innen die Regelungen beachten. Sie sind erforderlichenfalls vom Sportbetrieb ausschließen und der Sporthalle zu verweisen.

Alle Nutzer*innen sind besonders aufgefordert, durch hohe Eigenverantwortung einen den besonderen Umständen geschuldeten sicheren Sportbetrieb sicherzustellen.

Die Missachtung der vorstehenden Regelungen kann den ganzen oder teilweisen Entzug der Nutzung zur Folge haben. Die etwaige Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Corona-BekämpfVO bleibt hiervon unberührt.

Pinneberg, den 08.06.2021
Im Auftrag

gez. Yesilkaya

(Yesilkaya)
Stellv. Fachdienstleiterin
Kultur, Sport und Senioren